



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

«Adressat_Name1»
«Adressat_Name2»
«Adressat_Name3»
«Adressat_Name4»
«Straße_und_Hausnummer»
«plz_kz_3» «ortsname_3_plz»

Auskunft erteilt:
Christian Möller
Direktwahl 0211 91349-238
Fax 0211 91349-205
christian.moeller@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 58.1/«gp_aktenz»
Mö
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: ---
Ihr Aktenzeichen: ---

Wasserentnahmeentgelt für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
Verrechnung von Kooperationsmaßnahmen bei gleichzeitiger Förderung der
landwirtschaftlichen Fläche als AUM-/ Greening

Anlage: Textbaustein

Datum: 08.10.2019

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Sie leisten als Entgeltpflichtiger und als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers und können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts verrechnen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Gleichzeitig können Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen der Erfüllung der Greeningverpflichtungen dienen und sind Voraussetzung für die Auszahlung der Greeningprämie durch die Landwirtschaftskammer an die Landwirte. Darüber hinaus können auf den gleichen Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (AUM) durchgeführt werden.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15

Wenn Sie Fördermaßnahmen in den Kooperationen durchführen und mir diese Fördermaßnahmen zur Verrechnung erklären, müssen Sie sicherstellen,



dass mit der Zahlung an die landwirtschaftlichen Betriebe keine unzulässigen Beihilfen vorliegen.

Seite 2 / 08.10.2019

Ich bitte Sie, dazu die Förderprogramme der Kooperationen anzupassen (1.) und mir jährlich zu bestätigen, dass mit den Zahlungen an den/ die Vertragslandwirt/in keine Doppelförderung bzw. Überkompensation vorliegt (2.).

1. Anpassung Förderprogramme

Zahlungen an Landwirte im Rahmen § 8 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW (WasEG) können bei gleichzeitiger Förderung als AUM-/ Greeningmaßnahme nur dann anerkannt werden, wenn

- a. die Fördermaßnahme der Kooperation über die Auflagen des Greening und der AUM hinausgeht
- b. die zusätzlichen Auflagen wie z. B. winterharte Zwischenfrüchte in deutlicher Abgrenzung zu AUM-/ Greeningmaßnahmen beschrieben werden
- c. der/die Vertragslandwirt/in ihre Flächenverzeichnisse für die Prüfung auf Doppelförderung für Sie und mich zur Einsichtnahme bereitstellen. Es sind entsprechende Regelungen in den Kooperationsvereinbarungen/ Förderprogramme aufzunehmen. Hierzu hat die Landwirtschaftskammer NRW ein Textbaustein entwickelt (siehe Anlage). Die Erklärung ist vom Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen und Ihnen zu übergeben.

Die Kooperation bzw. das satzungsgemäße Vertretergremium legen die unterschiedlichen Fördersätze mit oder ohne Abzug wegen zeitgleicher AUM-/ Greeningmaßnahme fest.

Ich bitte Sie, mir die geänderten Kooperationsvereinbarungen/ Förderprogramme zeitnah vorzulegen, spätestens jedoch im Rahmen der Folgeerklärung 2019, die bis zum 1. März 2020 bei mir einzureichen ist. Gerne bin ich bereit, die geplanten Änderungen vor Verabschiedung durch die Kooperation zu prüfen. Wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

2. Nachweis der Prüfung auf Doppelförderung

Ab der Folgeerklärung 2019 übersende ich Ihnen mit den bekannten Vordrucken einen zusätzlichen Vordruck, auf dem Sie bestätigen, dass Sie für



die im Verfahren WasEG erklärten Aufwendungen eine Doppelförderung im o. g. Sinne nicht vorhanden ist.

Seite 3 / 08.10.2019

Die Prüfung auf Doppelförderung der von Ihnen erklärten Aufwendungen werde ich stichprobenhaft vornehmen. Dazu benötige ich zu diesem Zeitpunkt prüffähige Nachweise hinsichtlich gleichzeitig beantragter AUM-/ Greening-flächen im Kooperationsgebiet. Diese Informationen beinhaltet das Flächenverzeichnis des/der Vertragslandwirts/in.

Eine Prüfung auf Doppelförderung ist bis zum Ablauf der verlängerten Festsetzungsfrist von zehn Jahren gem. § 4 Abs. 4 S. 2 WasEG möglich. Bis dahin sind die Nachweise zur Einsichtnahme vorzuhalten. Ich werde mit Ihnen den Prüftermin und die Modalitäten frühzeitig abstimmen, sodass Sie ausreichend Zeit haben, die benötigten Unterlagen bei den Landwirten anzufordern.

Das Vorgehen wurde im Koordinierungskreis „Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft“ Nordrhein-Westfalen im Mai 2019 abgestimmt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Christian Möller

Maschinell erstelltes Schreiben

- auch ohne Unterschrift gültig -



Anlage

Seite 4 / 08.10.2019

Textbaustein zur Aufnahme in die Kooperationsvereinbarung/
Förderprogramme gem. Abs. 1 c:

„Ich habe die finanzielle Förderung gemäß den Regelungen der Kooperation beantragt und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich für dieselbe Maßnahme keine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln nach Landes- oder Bundesrecht oder dem Recht der Europäischen Union erhalte, beantragt habe oder zukünftig beantragen werde.

Ich bin damit einverstanden, dass der/die Kooperationsberater/-in meine Angaben im Rahmen des Förderantrags anhand der bei der Landwirtschaftskammer vorliegenden Daten zu meiner Person und meinem Betrieb umfassend überprüft / überprüfen und das Prüfergebnis dem o. g. Wasserversorger mitteilt / mitteilen (datenschutzrechtliches Einverständnis).

Ich verpflichte mich, unberechtigt erhaltene Fördermittel dem Wasserversorger zurückzuzahlen.“